

**Mitteilung des Bauamtes**  
**Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 27.05.2021, öffentlich, TOP Anfragen**

Anlass:

**Anfrage von Herrn Gugat (LiB)**

*„Welche konkreten Maßnahmen ergeben sich für die Verwaltung aus dem Beschluss des Bundestages vom 07.05.2021, nach dem Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellem Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden?“*

Zusatzfrage: *„Welche konkreten Auswirkungen auf die Bielefelder Club- und Kulturstättenszene ergeben sich nach Einschätzung der Verwaltung, zum Beispiel für den Falkendom?“*

Antwort:

Um eine gewünschte städtebauliche Ordnung zu erzielen, beinhalten Bebauungspläne i.d.R. Baugebiete mit einem festgesetzten Nutzungskatalog gemäß der zugrundeliegenden Baunutzungsverordnung (BauNVO). Derzeit sind „Anlagen für kulturelle Zwecke“ in den meisten Gebietskategorien der BauNVO allgemein oder zumindest ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeit von „Vergnügungsstätten“ ist dagegen mit Blick auf die Störfunktion deutlich eingeschränkt. Allgemein zulässig sind diese nur in Kerngebieten, eingeschränkt in Misch- und urbanen Gebieten und ausnahmsweise auch in Gewerbegebieten. In Abhängigkeit ihrer konkreten Zweckbestimmung oder ihres Umfangs kann auch die Zulässigkeit in einzelnen anderen Baugebieten gegeben sein, dies ist grundsätzlich auf Bauantragsebene unter Würdigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und auf Grundlage der in Bezug auf den jeweiligen Bebauungsplan anzuwendenden Fassung der BauNVO zu prüfen (statische Betrachtung).

Konkrete Informationen, inwieweit eine rechtliche Umsetzung des genannten Beschlusses erfolgt, liegen der Verwaltung noch nicht vor.

Soweit Clubs und Livemusikspielstätten künftig in der BauNVO als kulturelle Einrichtungen und nicht wie bisher als Vergnügungsstätten klassifiziert werden, ergäbe sich hieraus in der Folge in den meisten Baugebieten die Möglichkeit, entsprechende Nutzungen zuzulassen.

Insbesondere bei festgesetzten „Allgemeinen Wohngebieten, Misch- und urbanen Gebieten“ wäre zukünftig eine allgemeine Zulässigkeit derartiger Einrichtungen gegeben. Dies gilt auch für im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit entsprechendem Gebietscharakter, wie beispielsweise faktische Mischgebiete (z.B. innenstadtnahe durchmischte Gebiete). Bislang ist hier nur eine ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben, eine potenzielle Störfunktion ist somit im Einzelfall betreiberseitig durch entsprechende Nachweise auszuschließen.

Auswirkungen ergäben sich somit zukünftig für neue Bebauungsplanverfahren und Vorhaben in unbeplanten Innenbereichen.

Die Betrachtung der (schalltechnischen) Verträglichkeit bei Nachbarschaften mit unterschiedlich stöempfindlichen Nutzungen wird jedoch in strittigen Fällen auch zukünftig im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen sein.

### **Zur Zusatzfrage**

Für den Falkendom bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Auswirkungen durch eine potenzielle Änderung der rechtlichen Grundlagen. Dieser liegt gemäß der Festsetzung des hier geltenden Bebauungsplans Nr. II/2/54.00 derzeit innerhalb eines Gewerbegebiets. Der betreffende Bereich soll durch den im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. II/2/65.00 zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinder-, Jugend- und Beratungszentrum überplant werden. Damit soll der Nutzungszweck hier eindeutig geregelt und Planungssicherheit geschaffen werden.

Unabhängig von dieser beabsichtigten Änderung der planungsrechtlichen Einstufung sind die Auswirkungen des Falkendoms hinsichtlich bestehender Schallimmissionen im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung zu untersuchen und Bestandsrechte rechtlich zu würdigen.